

Der Vorsitzende



Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e.V.
c/o Aggerverband · Postfach 34 02 40 · 51624 Gummersbach

An den
Präsidenten des Landtages
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
s

Auskunft erteilt
Herr Dr. Scheuer

Telefon 0 22 61/36-0
Durchwahl 36 - 210

Telefax
02261/36 8 210

Datum
07.01.05

**Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6222**

Hier: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e.V. (ATT)

Sehr geehrter Herr Schmidt,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Aggerverband ist nicht nur als sondergesetzlicher Wasserverband durch die Neuregelungen des Entwurfs zum Landeswassergesetz betroffen sondern hat auch die Leitung der Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e.V. (ATT) inne. Insoweit hat die ATT eine Stellungnahme erarbeitet mit der Bitte, auch diese in die Novellierung des Landeswassergesetzes mit einzubeziehen. Naturgemäß legt sie den Fokus auf die Neuregelungen zur Trinkwasserversorgung.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass eine Reihe von Punkten aus unseren Stellungnahmen vom 2. Juli 2004 sowie 12. August 2004 in den Entwurf eingeflossen sind der nunmehr in den Landtag eingebracht wurde.

Im Einzelnen schlagen wir folgende Veränderungen vor:

1. § 2d Abs. 7 (Maßnahmeprogramm und Bewirtschaftungsplan) Streichung

Begründung: Die vorgesehenen Pläne für die beiden Bereiche Trinkwasserversorgung und Hochwasserschutz sind elementare Bestandteile der Landesplanung und werden dort auf den verschiedenen Stufen erarbeitet. Insoweit kann an dieser Stelle auf diese Daten zurückgegriffen werden und besondere Pläne sind nicht zu erstellen.

2. § 19a (Grundlagen der Wasserwirtschaft)

Abs. (2): Satz 2 Änderung

Die Weitergabe von Daten und Aufzeichnungen an Behörden anderer Länder und des Bundes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist nur in dem zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen gebotenen Umfang zu Erfüllung der Koordinierungsrichtlinien nach § 2d zulässig.

Begründung: Mit der Änderung wird die Datenweitergabe auf das absolute „Muss“ beschränkt, was mit Blick auf die mögliche Bedeutung der Daten angemessen ist.

4. § 47 (Wasserentnahmen zur öffentlichen Wasserversorgung)

Abs. (1) Satz 1 Nr. 5: Streichung

Begründung: Es handelt sich um eine Selbstverständlichkeit, die in § 48 abschließend geregelt ist.

Abs. (1) Satz 2: Streichung

Begründung: Die Änderung gegenüber dem Referentenentwurf wird begrüßt. Es gibt keine wissenschaftliche Grundlage, warum das Grundwasser aus dieser Prüfung entlassen werden soll. Bei allen potenziellen Trinkwasserquellen gibt es problematische Stoffe oder Stoffgruppen. Direkte Vergleiche unterschiedlicher Trinkwässer führen zu keinem statistisch erkennbaren höheren Risiko bei den verschiedenen Trinkwasserquellen. Entscheidend können nur die örtlichen Verhältnisse sein sowie die Möglichkeiten eines ausreichenden Ressourcenschutzes. Für die verschiedenen Rohwässer stehen zuverlässige und erprobte Aufbereitungstechniken zur Verfügung. Probleme können grundsätzlich bei allen Rohwasserquellen auftreten.

Die Forderungen aus Satz 1 Nr. 2 beschreiben eindeutig die Ansprüche an eine sichere und nachhaltige Wasserversorgung.

Abs. 3 Änderung: Bei Benutzung von Wasser, das für die derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung besonders geeignet ist, genießt die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor anderen Benutzungen, soweit...

Begründung: Trinkwasser ist für die Gesundheit der Menschen von ganz herausragender Bedeutung und daher besonders hervorzuheben. Dieser Vorrang ist auf alle Wässer zu erweitern, die eine einwandfreie Trinkwasserversorgung ermöglichen.

5. § 47a (Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung)

Abs. (2) Streichung

Begründung: Der § 19a sieht bereits eine umfassende Datenerhebung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie vor. Daher kann an dieser Stelle auf eine gesonderte Verpflichtung der Wasserversorgungsunternehmen verzichtet werden.

6. § 48 Abs. (2) Satz 2

Änderung: Die zuständigen Behörden ermitteln im Zusammenwirken mit den Fachverbänden der Wasser- und Trinkwasserwirtschaft den Stand der für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Technik und beteiligen sich an dessen Entwicklung.

Begründung: Allgemein anerkannte Regeln der Technik wie auch der Stand der Technik werden durch die Fachverbände erarbeitet. Der Gesetzgeber kann allenfalls Anforderungsniveaus vorgeben. Es bietet sich die Formulierung aus § 19 an.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende



Dr. Scheuer